

(Beschlossen: Landesausschuss **08.07.2013**) Änderungen sind gekennzeichnet

## Ligaordnung für die Ligen Luftgewehr und Luftpistole

### Gliederung

Allgemeine Regeln für alle Ligen

#### 0.1 Allgemeines

- 0.1.1 Allgemeine Regeln
- 0.1.2 Regelanerkennung
- 0.1.3 Auslegung
- 0.1.4 Einteilung der Wettkampfligen
- 0.1.5 Veranstalter
- 0.1.6 Zuordnung der Ligen
- 0.1.7 Ligastärke
- 0.1.8 Mannschaftsmeister
- 0.1.9 Ziel der Württembergliga
- 0.1.10 Ligaleitung
- 0.1.11 Bezirksoberligen und Bezirksligen
- 0.1.12 Kreisoberligen und Kreisligen

#### 0.2 Ligaausschuss

- 0.2.1 Aufgaben
- 0.2.2 Zusammensetzung
- 0.2.3 Beschlussfassung des Ausschusses
- 0.2.4 Ligatagung

#### 0.3 Mannschafts- und Einzellizenzen

- 0.3.1 Ligalizenz
- 0.3.1.1 Mannschaftslizenz

- 0.3.1.2 Einzellizenz
- 0.3.2 Meldungen
- 0.3.2.1 Nachmeldungen
- 0.3.2.2 Meldeschlusstermine
- 0.3.3 Voraussetzung für die Lizenzerteilung
- 0.3.4 Kosten
- 0.3.5 Startgeld
- 0.3.6 Erteilung der Lizenz
- 0.3.7 Nichtantreten einer Mannschaft
- 0.3.8 Austritt aus einer Liga
- 0.3.9 Ausscheiden aus einer Liga
- 0.3.10 Starterlaubnis Meisterschaften

#### 0.4 Saison

- 0.4.1 Terminplanung
- 0.4.2 Wettkampftage
- 0.4.3 Ligaschlusstermin Württembergliga
- 0.4.4 Kostenersatz Schiessleitung
- 0.4.5 Werbung
- 0.4.6 Identitätskontrolle/unrechtmäßiger Start
- 0.4.7 Sanktionen
- 0.4.8 Einsprüche, Widerspruch (Ständiges Kampfgericht)
- 0.4.9 **Regeln für die Durchführung**
- 0.4.10 Allgemeine Bestimmungen

#### 0.1 Allgemeines

##### 0.1.1 Allgemeine Regeln

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e. V. (WSV) zusammen gefasst. Die Ligaordnung regelt die Angelegenheiten der Württembergligen, Verbandsligen, Landesligen, Bezirksoberligen, Bezirksligen, Kreisoberligen und Kreisligen. Ergänzend gilt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).

Die Ligaordnung hat für alle Teilbereiche Gültigkeit, soweit dort keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

##### 0.1.2 Regelanerkennung

Die Ligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Ligamannschaftslizenz anzuerkennen. Die jeweils gültige Ligaordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der WSV-Ligavereine und des WSV.

Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

##### 0.1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

##### 0.1.4 Einteilung der Wettkampfligen

Der Württembergische Schützenverband 1850 e. V. führte ab Herbst 2001 in den Wettbewerben Luftgewehr (LG) und Luftpistole (LP) eine Liga ein. Sie umfasst die einteilige Württembergliga (WL), je eine zweiteilige Verbandsliga (VL; nur für LG), die Landesliga (LL) sowie, für jeden Bezirk, die Bezirksoberliga (BOL). Die zweigeteilten Ligen sind in die Gebiete Nord und Süd aufgeteilt. Unterhalb der Bezirksoberligen können die Bezirke eine oder mehrere Bezirksligen bilden.

##### 0.1.5 Veranstalter

Veranstalter ist der Württembergische Schützenverband 1850 e. V. bzw. die jeweiligen Bezirke und Kreise.

Über Einführung und Auflösung der WSV-Ligen entscheidet der Landesausschuss des WSV.

##### 0.1.6 Zuordnung der Ligen

Die Zuordnung zu den jeweiligen Ligen ergibt sich aus Anlage 1 und 2 (siehe Teil **Anlagen**).

##### 0.1.7 Ligastärke

Jede Liga besteht aus 8 Mannschaften. In jeder Ligastufe kann pro Wettbewerb nur eine Mannschaft eines Vereins starten, in den untersten Ligastufen nach LO (KOL/KL) sind max. zwei Mannschaften eines Vereins zulässig, diese bestreiten den ersten Wettkampf gegeneinander. Startgemeinschaften sind nicht zulässig.

## 0.1.8 Mannschaftsmeister

1. Die Siegermannschaft der WL ist Württembergliga-Mannschaftsmeister Luftgewehr bzw. Luftpistole der Saison. Für die Sieger der anderen Ligen gilt dies entsprechend.

2. Ehrungen: Der Sieger jeder Liga erhält vom WSV eine Auszeichnung. Die weiteren 2 Mannschaften erhalten eine Urkunde.

3. Die Einzelwertung entfällt bei allen Ligen.

## 0.1.9 Ziel der Württembergliga

Die Württembergliga ist die höchste Wettkampf-Liga des WSV und dient zur Ermittlung der Teilnehmer am Aufstiegsschiessen in die 2. Bundesliga SÜD-WEST. (Die Aufstiegskämpfe zur 2. Bundesliga **bestehen aus zwei 40-Schuß Programmen**.)

## 0.1.10 Ligaleitung

Der WSV handelt in der Regel durch die Ligaleiter der jeweiligen Ligastufe und Wettbewerb. Die Ligaleiter werden vom WSV auf Vorschlag des Landessportleiters eingesetzt. Die Bezirke und Kreise handeln entsprechend.

## 0.1.11 Bezirksoberligen und Bezirksligen

Für die technische Abwicklung der Bezirksoberligen und der Bezirksligen sind die jeweiligen Bezirke zuständig. Mögliche Abweichungen von der Ligaordnung sind **in der Ausschreibung** unter den jeweiligen Ziffern beschrieben.

## 0.1.12 Kreisoberligen und Kreisligen

Für die technische Abwicklung der Kreisoberligen und der Kreisligen sind die jeweiligen Kreise zuständig. Mögliche Abweichungen von der Ligaordnung sind **in der Ausschreibung** unter den jeweiligen Ziffern beschrieben.

## 0.2 Ligaausschuss

### 0.2.1 Aufgaben

Für die Regelung der Ligaangelegenheiten wird vom WSV ein Ligaausschuss eingesetzt. Der Ligaausschuss ist für die Regelung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Liga stehender Streitigkeiten und Sanktionen zuständig.

Der Ausschussvorsitzende kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Wie z. B.: Eine Arbeitsgruppe arbeitet die Ligaordnung nach den Strukturvorgaben der Ligaordnung des DSB detailliert aus, um sie dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

### 0.2.2 Zusammensetzung

1. Dem Ligaausschuss gehören an:

- a) der Landessportleiter und sein Stellvertreter,
- b) die Ligaleiter der Ligen WL, VL, LL und BOL,
- c) je ein Vereinsvertreter aus der Württembergliga LG + LP,

2. Den Vorsitz des Ligaausschusses übernimmt der Landessportleiter oder sein Stellvertreter.

3. Die Vereinsvertreter werden durch die WL-Vereine auf der WL-Ligatagung gewählt.

4. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Ligaausschusses beträgt eine Saison.

5. Sitzungen des Ligaausschusses werden nach Bedarf von dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. In Sonderfällen können auch weitere Vertreter der Ligavereine eingeladen werden.

6. Für die Bezirks und Kreisligen wird jeweils ein entsprechender Ligaausschuss eingesetzt.

## 0.2.3 Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Regel in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Die Zusammensetzung wird durch den Vorsitzenden festgelegt, jeweils abhängig von der betroffenen Ligaebene. Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem, bzw. fernschriftlichem Wege erfolgen. In diesem Falle ist der Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschussmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Die Zustimmung eines Ausschussmitgliedes gilt als erfolgt, sollte es nicht innerhalb von drei Tagen dem schriftlich festgestellten Beschluss des Vorsitzenden widersprochen haben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst.

## 0.2.4 Ligatagung

1. Jeweils vor Beginn der Saison findet eine Ligatagung der jeweiligen Ligen statt, zu der je ein Vertreter von jedem Ligavererein einzuladen ist. Die Anwesenheit jedes Vereins bei der Ligatagung ist zwingend erforderlich. Gegebenenfalls muss ein Vertreter benannt werden, der bei einer Abstimmung den Verein vertritt. Der Einladung zur Ligatagung, die mindestens 2 Wochen vorher erfolgen muss, ist der Entwurf des Termin- und Wettkampfplans (nach Anlage 3) beizulegen. Den Vorsitz der Ligatagung übernimmt der jeweilige Ligaleiter.

2. Aufgabe der Ligatagung ist vor allem die Festlegung der Heimwettkämpfe und der Austragungsorte. Vorschläge aus der Ligatagung zur Änderung der Ligaordnung sind über den Ligaleiter dem Ligaausschuss vorzulegen. Auf der Ligatagung sind auch die Namen und Anschriften der voraussichtlichen Mannschaftsführer und Schießleiter bekannt zu geben.

## 0.3 Mannschafts- und Einzellizenzen

### 0.3.1 Ligo-lizenz

Mit der jährlich zu erteilenden Mannschafts-lizenz wird den Liga-Vereinen die jeweilige Wettkampfliga bestätigt

Die Übertragung einer Ligo-lizenz auf einen anderen Verein ist nicht möglich.

#### 0.3.1.1 Mannschafts-lizenz

Die Ligo-mannschafts-lizenz (**Teil Anlagen**, Anlage 5) enthält die beantragten Einzellizenzen (**Teil Anlagen**, Anlage 6).

Ab dem ersten Wettkampftag können zusätzlich Einzellizenzen beantragt werden.

#### 0.3.1.2 Einzellizenz

1. Ligavereine können je Liga bis 01.09. für ihre Schützen 10 Einzellizenzen beantragen.

Für weitere Lizenzen, die nach dem 01.09. beantragt werden, hat der Verein je 5,00 € als Bearbeitungsgebühr an den WSV, Bezirk bzw. Kreis zu zahlen.

Ein Ligaverein kann dabei für Schützen anderer Vereine die Einzellizenz beantragen. Jeder Schütze muss jedoch zum Meldeschlusstermin 30.06. auch Mitglied des Ligaverbands sein.

Schützen mit der klassifizierten Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach Ligaordnung des WSV zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Behinderten Sportverband.

2. Ein/e WSV-Schütze/in kann während einer Saison im jeweiligen Wettbewerb nur für einen Verein und einen Landesverband starten.

3. Er/Sie darf für jeden Wettbewerb nur eine Einzellizenz besitzen.

4. Der Verein erhält vom Ligaleiter die beantragte(n) Einzellizenz(en).

5. In der WL darf in jedem Wettkampf nur ein Ausländer je Mannschaft eingesetzt werden. EU-Bürger ohne ISSF-Nr. oder IPC-Nr. sind wie Deutsche zu behandeln, wenn Sie bis zum 1.9. eine unterschriebene Erklärung vorlegen, in der sie sich verpflichten, nicht am Meisterschaftssystem ihres Landes teilzunehmen. Liegt diese Erklärung zum Stichtag nicht vor, werden sie als Ausländer geführt. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Ligaordnung anzusehen, dies gilt auch, wenn der/die Schütze/Schützin über eine ISSF-Nr. oder IPC-Nr. eines anderen Landes verfügt. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.5.1.3 ff (Sportordnung) sind und eine Kopie derselben mit dem Lizenzantrag einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung. Unterhalb der WL dürfen beliebig viele Ausländer in einer Mannschaft eingesetzt werden.

### 0.3.2 Meldungen

Die Erteilung der Startgenehmigung für einen Ligaverein und dessen Starter erfolgt nach der schriftlichen Meldung der entsprechenden Mannschaft des Vereins auf einer vom jeweiligen Ligaleiter für diesen Zweck zuvor versandten (dies kann auch auf der Ligatagung erfolgen) Mannschaftsmeldeliste. Diese ist vom Verein mit den dazugehörigen Nachweisen dem zuständigen Ligaleiter bis zum 30.6. der jeweiligen Ligasaison einzureichen:

a) Leistungsnachweis neu in einer Ligastufe einzusetzen der Schützen (**siehe Ausschreibung**, Ziffer 1.0.3).

b) die Anerkennung der jeweils gültigen Ligaordnung, die mit dem Antrag auf Erteilung der Startgenehmigung verbunden ist.

#### 0.3.2.1 Nachmeldungen

1. Nachmeldungen sind nur dann möglich, wenn der/die Nachgemeldete zum 01.09. Mitglied des Ligaverbands war. Der Sportler/die Sportlerin hat bei Antragstellung zu erklären, dass er/sie für keinen anderen Verein in diesem Wettbewerb in Ligawettkämpfen der laufenden Saison gestartet ist. Zudem gelten auch für diese Starter/innen die Angaben zu 1.0.3 **der Ausschreibung**, **siehe 0.3.2 a)**.

2. Wird erst am Wettkampftag eine Einzellizenz beantragt, reicht der Verein die von der Schiessleitung unterschriebene vorläufige Lizenz innerhalb dreier Werkzeuge bei seinem Ligaleiter ein. Der Verein erhält nach Prüfung die beantragte Einzellizenz.

#### 0.3.2.2 Meldeschlusstermine

1. Der Meldeschluss für die Lizenzbeantragung des Vereines ist spätestens der 30. Juni des laufenden Jahres.

2. Die Teilnehmer eines Vereins haben bis zum Meldeschlusstermin bei ihrem Ligaleiter eine schriftliche Erklärung – z. B. durch Unterschrift auf der Mannschaftsmeldeliste (0.3.2) – darüber abzugeben, für welchen Verein sie Ligawettkämpfe bestreiten. Ein Wechsel zu einem anderen Verein ist nach dem Meldeschlusstermin und in der laufenden Saison nicht mehr möglich.

### 0.3.3 Voraussetzung für die Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erteilung einer Mannschaftslizenz ist:

a) die fristgerechte Meldung des Vereins zur Zulassung seiner Mannschaft beim jeweiligen Ligaleiter;

b) die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (Tabellenplatz der vergangenen Saison oder Aufstiegs-kämpfe);

c) rechtzeitige Bezahlung des Startgeldes (Punkt 0.3.5).

### 0.3.4 Kosten

Jeder Ligaverein hat seine mit dem Betrieb der Liga entstehenden Kosten selbst in voller Höhe zu tragen.

### 0.3.5 Startgeld

Die Überweisung des Startgeldes (siehe Ausschreibung **der Ligaleiter**) erfolgt auf das Konto des WSV, des Bezirks bzw. Kreises, sofern keine Abbuchungsermächtigung erteilt ist.

### 0.3.6 Erteilung der Lizenzen

Der jeweilige Ligaleiter unterzeichnet die Mannschaftsmeldeliste, nachdem das Startgeld bezahlt ist. Mit der Unterzeichnung der Mannschaftsliste ist sowohl die Mannschafts- als auch die Einzellizenz für die Liga als erteilt anzusehen, vorbehaltlich einer späteren Feststellung einer zu Unrecht erteilten Lizenz. Eine zu Unrecht erteilte Lizenz ist unwirksam, wobei auch kein guter Glaube schützt. Danach wird die Mannschaftsliste vom Ligaleiter an den jeweiligen Ligaverein zurückgeschickt. Bei Nichterteilung einer Lizenz eines Schützen erfolgt die Streichung seines Namens aus der Mannschaftsliste durch den zuständigen Ligaleiter.

### 0.3.7 Nichtantreten einer Ligamannschaft

Tritt eine Mannschaft trotz Zulassung und Einteilung zu einem Ligakampf nicht an, so ist sie im nächsten Jahr nur in der untersten Ligastufe startberechtigt. Die Anerkennung von höherer Gewalt durch ein Kampfgericht berechtigt zum Nachholen des Wettkampfes.

### 0.3.8 Austritt aus einer Liga

Zieht ein Verein nach Beginn der Saison eine Mannschaft aus der Liga zurück, werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit dieser Mannschaft annulliert.

### 0.3.9 Ausscheiden aus einer Liga

Scheidet eine Mannschaft freiwillig aus ihrer Ligastufe aus, so ist sie im nächsten Jahr nur in der untersten Ligastufe startberechtigt.

Die Abmeldung ist dem Ligaleiter bis spätestens 01. März des laufenden Jahres mitzuteilen.

## 0.3.10 Starterlaubnis Meisterschaften

Die Starterlaubnis in der Einzel- und Mannschaftswertung bei den Meisterschaften des WSV und des DSB wird durch den Start in den WSV-Ligen nicht berührt.

## 0.4 Saison

### 0.4.1 Terminplanung

Die Ligasaison beginnt frühestens am 15.09. und endet mit dem Abschluss der Aufstiegs-kämpfe.

Jeder Verein ist grundsätzlich verpflichtet einen Wettkampf auszurichten (Ausnahme siehe **Ausschreibung Ziffer 1.3.7**).

### 0.4.2 Wettkampftage

Die Wettkämpfe werden zu den von der jeweiligen Ligata-gung festgelegten Terminen ausgetragen. Die festgelegten Termine und Wettkampfpaarungen sind verbindlich. Sie werden im Organ des WSV veröffentlicht.

### 0.4.3 Ligaschlussstermin Württembergliga

Die Württembergliga beendet ihre Wettkämpfe so, dass die Ergebnisse und die Meldung der Mannschaften recht-zeitig für das Qualifikationsschießen zur 2. Bundesliga dem Ligaleiter vorliegen.

### 0.4.4 Kostenersatz Schießleitung

Die Kosten für die Schießleitung werden vom ausrichten-ten Verein getragen.

### 0.4.5 Werbung

Für die Liga gelten keine spezielle Bestimmungen hinsicht-lich Werbung und Sponsoring. Die Werbung am Sport-ler/an der Sportlerin ist den Vereinen freigestellt.

### 0.4.6 Identitätskontrolle/unrechtmäßiger Start

1. Die Ligamannschaftslizenz sowie die Einzellizenz der Starter/innen ist an jedem Ligakampftag der Schießleitung vorzulegen. Die Identität der einzelnen Schützen ist (auf Verlangen) durch den/der Mannschaftsführer/in nachzu-weisen.

2. a) Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation des betreffenden Schützen oder der betreffenden Schützin für den Rest der Saison.

b) Darüber hinaus findet 0.4.7 (Sanktionen) und Wett-kampfwertung nach **der Ausschreibung Ziffer 1.1.5** An-wendung.

### 0.4.7 Sanktionen

1. Bei nachstehend genannten Verstößen gegen die Liga-ordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

a) Fehlende Mannschaftslizenz bei einer Ligaveranstaltung EUR 25,-,-.

b) Fehlender Identitätsnachweis (Personalausweis bzw. Reisepaß) EUR 25,-,-.

c) Sonstige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Ord-nung wie z.B. Nichteinhaltung des Abmeldetermins (0.3.9), der Sportordnung und der Wettkampfre-geln, z.B. Bestim-mungen über Sicherheitsflächen, Abstände, Ausrüstung und Ordnung im Veranstaltungsraum je nach Schwere bis zu EUR 250,-,-.Bei groben Verstößen kann durch den

Ligausschuss auch eine Disqualifikation ausgesprochen werden.

2. Falls die Veranstaltung wegen festgestellter Mängel nicht durchgeführt werden kann, muss der ausrichtende Verein die durch die Verschiebung der Veranstaltung ent-standenen Kosten übernehmen.

Die betreffende Ligaveranstaltung muss trotz Feststellung solcher Verstöße durchgeführt werden, wenn die Sicher-heit durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleis-tet ist.

### 0.4.8 Einsprüche

**1. Bei Verstößen gegen diese Ligaordnung bzw. die Sportordnung des DSB ist ein Einspruch möglich, der an die Schießleitung zu richten ist. Die Schießleitung bildet mit zwei Mitgliedern der nicht betroffenen Verei-ne ein Schiedsgericht.**

**Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 30,- und ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen.**

**Kann das Schiedsgericht nicht zusammentreten, weil die Mitglieder der Vereine vor dem Ende der Wett-kämpfe abgereist sind, haben diese jeweils eine Straf-gebühr von EUR 100,00 zu zahlen. Der Einspruch ist dann von der Schießleitung an die Landessportleitung weiterzuleiten.**

**Der Einspruch ist schriftlich einzulegen, er ist der Schießleitung zu übergeben. Die Einspruchs- und Entscheidungsgründe sind in einem Protokoll, das von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben ist, festzuhalten.**

Ist das Ergebnisprotokoll unterschrieben, ist ein Einspruch nicht mehr möglich (Ausnahme: Einsatz nicht startberech-tigter Schützen).

**2. Wird die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht akzeptiert, ist der Einspruch unter schriftlicher Begrün-dung in vierfacher Ausfertigung an den Landessportleiter als Vorsitzenden des Ligaausschusses zu richten und muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf bzw. bekannt werden des Einspruchsgrundes eingelegt werden.**

3. Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 100,- und ist inner-halb von 3 Tagen (Ausschlussgrund) auf das Konto des WSV einzuzahlen. Sind die durch den Einspruch entstan-denen Kosten höher als die Einspruchsgebühr von EUR 100,-, werden diese Kosten dem einsprechenden Verein zusätzlich belastet. Wird dem Einspruch stattgegeben, wird die Einspruchsgebühr zurückerstattet. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater werden nicht erstattet.

4. Der Landessportleiter als Vorsitzender des Ligaaus-schusses benennt ein neutrales Kampfgericht mit 3 Mit-gliedern, das den Einspruch bis zum nächsten Wett-kampftag zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist zu begründen.

5. Für die Bezirks- und Kreisligen treffen die Bezirke und Kreise entsprechende Regelungen hinsichtlich der Ein-spruchsgebühr.

#### 0.4.8.1 Widerspruch (Ständiges Kampfgericht)

1. Gegen eine Entscheidung des Kampfgerichts über einen Einspruch eines Ligaverains oder über sonstige im Zu-sammenhang mit der Liga stehenden Regelungen kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Entscheidung

ein schriftlich begründeter Widerspruch beim WSV eingelegt werden.

2. Als Widerspruchsgremium setzt der Ligaausschuss ein Ständiges Kampfgericht ein. Das Ständige Kampfgericht besteht aus dem Referenten für das Kampfrichterwesen sowie einem Kampfrichter aus jedem Bezirk, die Mitglieder sollten die Qualifikation als DSB-A-Kampfrichter besitzen. Der Landessportleiter als Vorsitzender des Ligaausschusses benennt ein neutrales Kampfgericht mit 3 Mitgliedern aus dem Ständigen Kampfgericht.

3. Gegen die Entscheidung des Ständigen Kampfgerichtes sind keine Rechtsmittel möglich.

4. Die Widerspruchsgebühr beträgt EUR 100,- und ist innerhalb von 8 Tagen (Ausschlussgrund) auf das Konto des WSV einzuzahlen, sie wird bei einem Erfolg zurückerstattet. Der Kostenersatz ist ansonsten der gleiche wie in **0.4.8, Ziffer 3.**

5. Für die Bezirks- und Kreisligen treffen die Bezirke und Kreise entsprechende Regelungen hinsichtlich der Einspruchsgebühr.

#### **0.4.8.2 Relegations-/Qualifikationsschießen**

1. Einsprüche beim Relegationsschießen, bzw. Qualifikationsschiessen zu einer höheren Liga werden vor Ort durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Entscheidung ist zu begründen.

a) Die Einspruchsgebühr beträgt EUR 30,- und ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen.

b) Widerspruch gegen diese Entscheidung entscheidet ein neutrales Kampfgericht, das mit drei Mitgliedern aus dem Ständigen Kampfgericht besetzt ist, innerhalb von 5 Tagen. Die Entscheidung dieses Kampfgerichtes ist endgültig.

#### **0.4.9 Regeln für die Durchführung**

**Die Durchführungsbestimmungen werden in einer gesonderten Ausschreibung festgelegt.**

#### **0.4.10 Allgemeine Bestimmungen**

Für Entscheidungen die nicht durch diese Ligaordnung oder die Sportordnung des DSB geregelt sind, ist die Landessportleitung (Landessportleiter und dessen Stellvertreter) des WSV zuständig.